

1367 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1975, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht Kompetenzerweiterungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes vor. So ist z.B. für den Bereich des Verwaltungsgerichtshofes für Einzelpersonen zusätzlich ein Beschwerderecht gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen. Auf dem Gebiete der Verfassungsgerichtsbarkeit sollen unter anderem außer den bisher gegebenen Möglichkeiten neben den Gerichten zweiter Instanz, auch ein Drittel der Abgeordneten des Nationalrates bzw. der Landtage berechtigt sein, die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes verlangen zu können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1975, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

W i n d s t e i g  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann